

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0352023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 21.03.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 9.11.2019 beraten und am 27.03.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gerügt wurde ein Post des Nutzers [...] auf der Plattform [...], der am 18. Februar 2023 – begleitet von den Worten „ich bin kein Ausländerfeind ! aber ich mag keine Sozialschmarotzer“ – ein Lichtbild eines Gedichts mit dem Titel „Lied eines Asylsuchenden“ online stellte.

Der Post ist ohne Nutzungsbeschränkung für jedermann abrufbar unter der URL

[...]

und im Folgenden dargestellt:

[...]

Das Gedicht, dessen Verfasser unbekannt ist, stellt eine gekürzte Fassung eines wohl schon seit 1992 unter dem Namen „Asylbetrüger-Gedicht“ bekannten Werks dar, das in verschiedenen Fassungen schon mehrfach Gegenstand von Strafverfahren war.

Die gegen den Nutzerkommentar vorgebrachte Beanstandung lautet:

"Der Beschwerdeführer hält dies für einen Verstoß gegen § 130 StGB."

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend ist keiner der dort genannten Tatbestände erfüllt, insbesondere nicht der in der Beschwerde angeführten § 130 StGB.

1. Strafbarkeit nach § 130 StGB

Infrage käme eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. c StGB. Demnach wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einen Inhalt verbreitet, der die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe oder Teile der Bevölkerung (...) beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wenn dies in einer Weise geschieht, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

a) Angriffsobjekt

Teile der Bevölkerung im Sinne der Norm sind inländische Personenmehrheiten, die individuell nicht mehr überschaubar sind und sich von der Gesamtheit der Bevölkerung aufgrund bestimmter Merkmale unterscheiden, welche äußerer oder innerer Art sein können. Personen, die in Deutschland einen Antrag auf Asyl gestellt haben, teilen ein solches Merkmal und sind – insofern auch bereits mehrfach gerichtlich bejaht (OLG Frankfurt a. M. NJW 1995, 134; LG Hannover NdsRpfl 1995, 110) – ein solcher Teil der Bevölkerung. Das trifft im Übrigen auch zu auf Asylbewerber, die objektiv keinen Anspruch auf Asyl haben (BayObLG NJW 1995, 145; BeckOK StGB § 130 Rn. 16.2).

In vorliegendem Fall ist fraglich, auf welche Personengruppe abgezielt wird, wer sich also von dem Post angesprochen fühlt. Das Gedicht spricht in der Überschrift von „Asylsuchenden“, im dritten Absatz von „Asylbewerbern“ und im letzten Absatz schließlich von „Asylbetrug“. Vom Sprachgebrauch und vom Verständnis eines unbefangenen, vernünftigen Lesers her verbindet sich mit dem Begriff Asylbetrüger regelmäßig die Vorstellung der bewussten und widerrechtlichen Erlangung von materiellen Vorteilen durch die Stellung eines Asylantrags auf Kosten der inländischen Wohnbevölkerung. Aufgrund der undifferenzierten Verwendung der drei genannten Begriffe kann jedenfalls eine Begrenzung auf letztgenannten Fall nicht angenommen werden; ebenso wenig beschränkt die begleitende Äußerung des Nutzers, er sei kein Ausländerfeind, möge aber keine Sozialschmarotzer, den Adressatenkreis, da auch Asylbewerber ohne abschließende Entscheidung über ihren Aufenthaltsstatus Anspruch auf Sozialleistungen haben. Als Angriffsobjekt sind somit sämtliche Personen anzusehen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben.

b) Tathandlung

Beschimpfen ist über das Beleidigen hinausgehende besonders verletzende Äußerung der Missachtung durch Behauptung besonders nachteiliger Tatsachen oder Äußerung besonders abfälliger Werturteile. Verächtlich gemacht wird, wer als der Achtung der Bürger unwert oder unwürdig dargestellt wird; böswillig ist eine dem gemäße Äußerung, wenn sie aus feindseliger Gesinnung in der Absicht zu kränken vorgebracht wird. Der Begriff des Verleumdens entspricht mit dem Unterschied, dass sich die Äußerung hier nicht auf Einzelne bezieht, seiner Verwendung in § 187 StGB.

Die Äußerung muss die Menschenwürde angreifen. Selbst heftige und plakative Beleidigungen sind daher ohne weiteres nicht erfasst, da der Angriff den Kern der Persönlichkeit treffen und den betroffenen Personenkreis als unterwertig darstellen, ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestreiten muss (BeckOK StGB/Rackow StGB § 130 Rn. 21-22.1m.w.N.)

In vorliegendem Fall ist fraglich, ob diese Grenze in dem – diese Anmerkung sei gestattet – zweifellos geschmacklosen, moralisch verwerflichen und inhaltlich in dieser pauschalisierenden Form auch faktisch unzutreffenden Gedicht überschritten ist.

Festzuhalten ist zunächst, dass das Gedicht wie bereits ausgeführt schon mehrfach Gegenstand in strafrechtlichen Gerichtsverfahren war und die Strafgerichte zu divergierenden Ergebnissen gekommen sind. Schon daran lässt sich ersehen, dass es sich zweifelsohne um einen Grenzfall handelt. Festzuhalten ist dabei jedoch ebenfalls, dass in den Fällen, in denen es tatsächlich zu einer Verurteilung wegen Volkverhetzung kam, das Gedicht in einer Fassung verwendet wurde, die Asylbewerber pauschal unterstellte, HIV-positiv zu sein und wissentlich und willentlich andere Personen zu infizieren sowie mit Betäubungsmitteln zu handeln.

Das Gedicht in der hier verbreiteten Fassung beschreibt auf sehr überspitzte Weise das Sozialsystem in Deutschland, dass Asylsuchenden Sozialleistungen gewährt und setzt sich mit der vermeintlichen Benachteiligung „der Deutschen“ auseinander.

Ein Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden liegt daher (gerade noch) nicht vor.

2. Sonstige Straftatbestände

Weitere der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind nicht erfüllt.